

Auszeichnung hervorragender Juristen

«
Anlässlich des 5. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik verlieh Präsident Wilhelm Pieck an hervorragende Persönlichkeiten, die sich um den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau unserer Republik besonders verdient gemacht haben, den Vaterländischen Verdienstorden. Unter denen, deren außerordentliche Leistungen durch diese hohe Auszeichnung gewürdigt wurden, befinden sich auch namhafte Juristen.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik,

Kurt Schumann,

erhielt den Vaterländischen Verdienstorden in Silber als Zeichen der Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Präsident der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Nationalpreisträger

Prof. Dr. Arthur Baumgarten,

und der Rektor der Humboldt-Universität zu Berlin,

Prof. Dr. Walter Neye,

erhielten den Vaterländischen Verdienstorden in Silber als Zeichen der Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen.

Diese Auszeichnung ist ein Ausdruck der hohen Wertschätzung, die unsere Republik der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit der Juristen entgegenbringt.

Wir beglückwünschen die mit dem Vaterländischen Verdienstorden Ausgezeichneten zu dieser Ehrung und wünschen ihnen weitere Erfolge bei ihrer Arbeit.

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

II. Quartal 1954⁴⁾

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft.

Die nachstehende Fortsetzung der bisherigen Übersichten hat die Gesetzgebung zum Gegenstand, die in den im II. Quartal 1954 erschienenen Publikationsorganen der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht ist. Die meisten der für den Juristen bedeutsamen Gesetzgebungsakte liegen auch in dieser Periode auf dem Gebiet des Zivilrechts. Das **Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken** vom 21. April 1954 (GBl. S. 445) wurde vorwegnehmend bereits besprochen^{1 2 *)}; die sich aus ihm und den ergänzenden Verordnungen ergebenden schwerwiegenden Neuerungen unseres Sachenrechts harren noch einer eingehenden wissenschaftlichen Behandlung. Im Zusammenhang mit dieser Gesetzgebung ist die **Anordnung über die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften** vom 14. Mai 1954 (ZBl. S. 213) von Wichtigkeit, die in verschiedener Beziehung eine Fortbildung des noch nicht kodifizierten Rechts der sozialistischen Genossenschaften enthält. Zunächst finden wir auch hier Vorschriften über das vorbereitende Stadium einer derartigen Genossenschaftsgründung, wie sie ähnlich bereits für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bestehen (Vgl. DB vom 7. August 1952, GBl. S. 716): es wird die Bildung eines Gründungskomitees aus den Arbeitern und Angestellten des oder der in Frage kommenden Betriebe vorgesehen, das sich den Vorsitzenden zu wählen hat und dem je ein Vertreter der BGL und der Betriebsleitung angehören soll. Eine Sollvorschrift setzt die Zahl der zur Gründung erforderlichen Mitglieder auf 100 fest.

Das Registrierungsverfahren unterscheidet sich grundsätzlich von der bisher gebräuchlichen Methode: Registerbehörde ist nicht, wie bei den übrigen Genossenschaften (vgl. § 48 ÜbertrVO), besonders auch bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (vgl. § 2 VO vom 7. August 1952, GBl. S. 713), der Rat des Kreises, sondern der Rat des Bezirks, und das Verfahren beruht auf dem Zulassungsprinzip, d. h. die Eintragung erfolgt nicht ohne weiteres auf Grund eines formentsprechenden Antrages, sondern erst nach einer Zulassung, die einen „eingehend begründeten“ Antrag voraussetzt und über die nach bestimmten in der AO festgelegten Grundsätzen entschieden wird; das gesetzgeberische Motiv dieser Bestimmung liegt offenbar in der Notwendigkeit, die Genossenschaftsgründungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Finanzplanung zu bringen. Im übrigen entspricht das Verfahren bei der Registrierung in den wesentlichen Punkten dem Verfahren bei der Gründung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ebenso die Bestimmung, daß die Genossenschaft erst mit der Eintragung Rechtsfähigkeit erlangt.

Zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe wurde die lange erwartete Neuregelung hinsichtlich der **Verspätungszinsen** in Gestalt der **24. Durchführungbestimmung** vom 25. März 1954 (GBl. S. 357) getroffen, womit auch die Bestimmung des § 3 Satz 2 der von Such in seiner Schrift über „Die Bedeutung des Vertragssystems bei der Verwirklichung des neuen Kurses“³⁾ und von H a u s e r in dieser Zeitschrift⁴⁾ aus-

1) Übersicht über das I. Quartal 1954 in NJ 1954 S. 294 ff., S. 326 ff.

2) NJ 1954 S. 295.

3) Such, a. a. O. S. 55 ff.

4) NJ 1954 S. 201.